

**Mindestabschuss contra Hegepflicht.
Das Jagdrechts-Problem „Wald-vor-Wild“
in Brandenburg.**

Rechtsgutachten
Dr. Wolfgang Lipps

Inhalt

A. Kennzeichnung des Gutachtensgegenstands	2
Gegenstand des Gutachtens:	4
B. Der Abschussplan	4
Vorbemerkung: Konkurrierende Gesetzgebung	4
1. Sinn und Zweck von Abschussplänen	5
2. Gegenwärtige Gesetzeslage, insbesondere Brandenburg	7
C. Rechtliche Bewertung des Mindestabschlusses in Brandenburg	12
Vorbemerkung	12
1. Die Hegepflicht – Kern des Jagdrechts	13
2. Tierschutz	16
3. Weidgerechtigkeit	17
4. Rechtsprechung	17
5. Bewertung der Rechtsprechung	22
D. Der Rechtsweg gegen den Mindestabschussplan	25
1. Widerspruch und Klage	25
2. Normenkontrolle	25
a. Konkrete Normenkontrolle	26
b. Abstrakte Normenkontrolle	27
Ergebnis und Lösungsvorschlag	29
a. Ergebnis der Untersuchung	29
b. Lösungsvorschläge	29

A. Kennzeichnung des Gutachtensgegenstands

Das deutsche Jagdrecht ist dadurch gekennzeichnet, dass es dem Jäger innerhalb des von ihm bejagten – bewirtschafteten – Jagdreviers zweierlei Rechte und Aufgaben zuweist, die in untrennbarer und gleichwertiger Beziehung zueinander stehen: zum einen das Recht (und die Pflicht), das heimische Wild zu bejagen, und zum anderen die Pflicht, das heimische Wild zu hegen ¹.

Den Wert und die Bedeutung unseres heimischen Wildes, hier insbesondere des Schalenwildes, und für den Zweck dieses Gutachtens in 1. Linie des Rotwildes, beschreibt § 1 des Landesjagdgesetzes Brandenburg (LJagdG Bbg ²) wie folgt:

Wild ist ein wesentlicher Bestandteil der heimischen Natur. Es ist als unverzichtbarer Teil der natürlichen Umwelt in seinem Beziehungsgefüge zu bewahren. Der Schutz des jagdbaren Wildes und seiner Lebensräume ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Der wesentliche Grundsatz liegt in § 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG ³):

(1) Das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, (Wild) zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen. Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege verbunden.

In dieser Vorschrift werden mithin beide Rechte (und Pflichten) des Jägers in gleicher Rangordnung und Verbindung erwähnt, indem nämlich das ausschließliche Recht zur Jagd, die hier definiert wird, mit der Pflicht zur Hege verbunden wird. Die **Hegepflicht** wird im 2. Absatz der Vorschrift wie folgt beschrieben:

(2) Die Hege hat zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen; auf Grund anderer Vorschriften bestehende gleichartige Verpflichtungen bleiben unberührt. Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden.

¹ § 1 Abs. 1 BJagdG, im Text zitiert. Dem entsprechen mehr oder weniger nahezu alle Landesjagdgesetze. Wo diese eine vergleichbare Regelung nicht enthalten, gilt § 1 BJagdG.

² Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) vom 9. Oktober 2003 (GVBl.I/03, [Nr. 14], S.250), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 33])

³ "BJagdG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. November 2018 (BGBl. I S. 1850) geändert worden ist" Stand: Neugefasst durch Bek. v. 29.9.1976 I 2849; zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 14.11.2018 I 1850

In Brandenburg wird die Hegepflicht noch erheblich präziser gesetzlich festgeschrieben wie folgt:

(2) Dieses Gesetz dient dazu,

- 1. einen artenreichen und gesunden Wildbestand in einem ausgewogenen Verhältnis zu seinen natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten;*
- 2. bedrohte Wildarten zu schützen;*
- 3. die natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes zu sichern, zu verbessern und so weit wie möglich wiederherzustellen;*
- 4. die von jagdbaren Tieren verursachten Schäden am Wald und auf landwirtschaftlichen Kulturen auf ein wirtschaftlich tragbares Maß zu begrenzen;*
- 5. die jagdlichen mit den sonstigen öffentlichen Belangen, insbesondere mit denen des Naturschutzes, des Tierschutzes, der Landschaftspflege sowie der Erholungsnutzung in Einklang zu bringen;*
- 6. die Jagdausübung und die Jagdorganisation zu regeln;*
- 7. eine biotopgerechte Wildbewirtschaftung durchzusetzen.*

In Deutschland herrscht, im Gegensatz zum Lizenzsystem, das Reviersystem⁴. Um sicherzustellen, dass der jeweilige Revierinhaber oder derjenige, der ein Recht zum Jagen in einem Revier hat, die oben beschriebenen Rechte und Pflichten ordnungsgemäß und zielgerichtet erfüllt, sieht das deutsche Jagdrecht für den Abschuss von Schalenwild, für dieses Gutachten also insbesondere von Rotwild, ein „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“ vor; es darf nur dasjenige Schalenwild erlegt werden, welches aufgrund einer Abschussplanung genehmigt wurde. So soll sichergestellt werden, dass im Rahmen der „Nachhaltswirtschaft Jagd“⁵ ein einerseits mit den Interessen insbesondere hier der Forstwirtschaft vereinbarer aber eben andererseits „gesunder und artenreicher Wildbestand“ erhalten bleibt und gehegt wird.

In Brandenburg wird eine besondere Art des Abschussplanes angewendet, die in einer neuen DVO⁶ zum Landesjagdgesetz Brandenburg festgeschrieben ist, nämlich der

⁴ In Deutschland und Österreich, die beide republikweit das Revierjagdsystem kennen, ist das Recht zu jagen an den Grundbesitz gekoppelt. Die Jagd wird in Jagdrevieren ausgeübt. Der Grundstückseigentümer ist Inhaber des Jagdrechtes. Er kann das Jagdausübungsrecht selbst ausüben, sofern er die Befähigung besitzt (Jagdschein), oder er verpachtet es an eine andere natürliche Person, einen Jagdscheininhaber.

Für Deutschland wird die zusammenhängende Mindestfläche zur Jagdausübung im BJagdG § 4 festgelegt. So entsteht ein Eigenjagdbezirk nach § 7 BJagdG mit mindestens 75 ha. Wo kein solcher besteht, bilden die Grundbesitzer eine Jagdgenossenschaft und legen ihre Flächen zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk (§ 8) zusammen. Mindestens 150 ha sind hier erforderlich.^[1] Die Länder können in ihren Landesgesetzen abweichen. (Quelle: Wikipedia „Reviersystem“).

⁵ Zu diesem Begriff s. u.a. **Rolf Hennig** „Weidwerk gestern, heute und morgen“, Eine Standortbestimmung zum Ende des 20. Jahrhunderts für Jäger und Nichtjäger, (Nr. 1 der Schriftenreihe des internationalen Ordens zum Schutz von Wald Wild und Flur und zur Förderung von waidgerechtem Jagen DER SILBERNE BRUCH) Verlag Braun und Behrmann 1990, dort S. 13 ff. Dazu **Ders** „Nachhaltsordnung“, Schriften zur Organik Nr. 7, Verlag Braun und Behrmann 1995.

⁶ **Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg** (BbgJagdDV) Vom 28. Juni 2019.

sogenannte „**Mindestabschuss**“⁷; er ist dadurch gekennzeichnet, dass dem jeweils Jagdausübungsberechtigten behördlich aufgegeben wird, eine Mindestanzahl von Tieren einer Art, hier insbesondere Rotwild, zu erlegen, wobei eine Obergrenze nicht angegeben ist – diese behördliche Abschussvorgabe wird gemeinhin als „**Mindestabschussplan**“ bezeichnet. Damit kann der Jagdausübungsberechtigte ohne jede Beschränkung über die Mindestzahl hinaus, zu deren Erlegung er verpflichtet ist, nach eigenem Gutdünken so viele Stücke des jeweiligen Wildes erlegen, wie er möchte, selbst wenn dies früher oder später zur Ausrottung einer Wildart führen kann.

Gegenstand des Gutachtens:

Das vorliegende Gutachten soll klären, ob der in Brandenburg zulässige Mindestabschuss rechtmäßig oder rechtswidrig ist. Im letzteren Falle soll ausgeführt werden, welche Rechtsmittel gegen den brandenburgischen Mindestabschussplan gegeben sind und wem sie zustehen. Die Vorrangbestimmung für die Land- und Forstwirtschaft in der jagdlichen Gesetzgebung wird weitgehend für die Behauptung angeführt, in Bezug auf die Forstwirtschaft stehe das deutsche Jagdrecht unter der Kennzeichnung: „Wald vor Wild“⁸. Das vorliegende Gutachten soll deshalb gleichfalls klären, ob diese Aussage zutrifft.

B. Der Abschussplan

Vorbemerkung: Konkurrierende Gesetzgebung

Das BJagdG war früher ein Rahmengesetz, welches den Bundesländern für ihre Jagdgesetzgebung durch Ermächtigungsnormen bestimmte Bereiche zuwies. Dem Bundesgesetzgeber war es allerdings verwehrt, unmittelbar geltende Regelungen zu erlassen, die Einzelheiten des Jagdwesens bestimmen sollten. Im Zuge der Föderalismusreform wurde das Grundgesetz zum 01.09.2006 geändert. Seitdem fällt das Jagdwesen unter die konkurrierende Gesetzgebung gemäß Art. 74 Abs. 1 Nummer 28 des Grundgesetzes. Die Länder haben nunmehr die Gesetzgebungskompetenz (Art. 72 Grundgesetz), soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit keinen

Auf Grund des § 7 Absatz 1, des § 23 Absatz 4, des § 26 Absatz 1, des § 29 Absatz 10, des § 31 Absatz 1, des § 35 Absatz 5, des § 41 Absatz 8, des § 45 Absatz 2 und des § 52 Absatz 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg vom 9. Oktober 2003 (GVBl. I S. 250), von denen § 31 Absatz 1 durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 33) geändert worden ist, verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und nach Anhörung des Ausschusses für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft und der Landesvereinigung der Jäger: ...

⁷ § 4 Regelung der Bejagung (zu § 29 Absatz 10 BbgJagdG), dort Abs. 3, 4 und 6

⁸ So z. B. in 1. Instanz **VG München**, Beschluss v. 13.01.2016 – **M 7 S 15.5464** und in der Berufung **VGH München**, Beschluss v. 20.11.2018 – **19 ZB 17.1601**; ferner **VG München**, Beschluss v. 13.01.2016 – **M 7 S 15.5464**

Gebrauch gemacht hat. Erlässt der Bund hierzu eigene Gesetze, können die Länder dennoch eigene, hiervon abweichende Regelungen, so für das Jagdwesen, den Naturschutz und die Landschaftspflege, schaffen. Der Bundesgesetzgeber kann dem durch eine weitere Neuregelung entgegentreten. Dem Bundesgesetzgeber verbleibt aber unter anderem die alleinige Zuständigkeit für das Recht des Jagdscheins, für die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes und des Artenschutzes und des Meeresschutzes.⁹

1. Sinn und Zweck von Abschussplänen.

Wie bereits oben ausgeführt bedarf die Bejagung und Hege des Schalenwildes einer Abschussplanung, aufgrund derer die Behörde den Abschuss genehmigt¹⁰. Der Sinn dieser Regelung ist klar: Wild ist zwar ein unverzichtbarer Teil der Kulturlandschaft und muss nach den gesetzlichen Grundlagen in § 1 des BJagdG und den entsprechenden Paragrafen der Ländergesetze in seinem Bestand erhalten bleiben¹¹. Da es jedoch grundsätzlich einen Vorrang der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft gibt, tritt die Hege hinter deren Belange zurück.

Wir haben es erkennbar mit **drei Nachhaltwirtschaften** zu tun, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, und der Jagd, die man richtigerweise als „Wildbewirtschaftung“ bezeichnet. Diese Wirtschaftsbereiche überschneiden sich naturgemäß, und die in den Schnittflächen auftretenden Konflikte werden mit den Mitteln des Rechts gelöst. In Sonderheit überschneiden sich die Wirtschaftsbereiche „Waldwirtschaft“ und „Wildbewirtschaftung“. Denn die Forstwirtschaft hegt den Wald und hat im Hinblick auf die Klimaveränderungen, denen wir uns gegenübersehen, weitergehende Aufgaben des Waldumbaus. Sie hat deshalb Vorrang vor der Wildbewirtschaftung, weil das Schalenwild, insbesondere auch

⁹ **Schuck**, BJagdG, 2010 Verlag Franz Vahlen GmbH, Einleitung Rn. 9 m. w. N.

¹⁰ **Mitzschke/Schäfer** a.a.O. Anm. 5 zu § 21: Der Verwaltungsakt der Festsetzung des Abschussplans ist keine Ermessensentscheidung der unteren Jagdbehörde ..., sondern einer Sachentscheidung unter Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe (Wahrung der berechtigten Ansprüche der Land -, Forst - und Fischerei Wirtschaft, Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege, Erhaltung eines gesunden Wildbestandes in angemessener Zahl), die der gerichtlichen Nachprüfung unterliegen.

¹¹ **Mitzschke/Schäfer** a.a.O. Anm. 3 zu § 21

Die Regelung des Abschusses durch einen Abschussplan dient einmal der qualitativen Hebung des Wildbestandes durch Abschuss von Stücken, die durch Hegeschuss ausgemerzt werden müssen und durch geregelten Abschuss zur Erzielung eines richtigen Geschlechterverhältnisses. Sie soll ferner eine übermäßige Nutzung durch einzelne verantwortungslose Jäger verhindern und bezweckt, einen vorhandenen angemessenen Wildbestand seiner Höhe nach zu erhalten, einen in seinem Bestand gefährdeten Wildbestand aufzustocken, dort aber, wo ein überhöhter, für Land -, Forst - oder Fischereiwirtschaft nicht erträglicher Wildbestand vorhanden ist, einen erhöhten Abschuss zu erzwingen.

das Rotwild, aus verschiedenen (zum Großteil von Menschen gemachten) Gründen im Wald zu Schaden geht.

Die generelle Vorschrift des BJagdG lautet:

BJagdG § 21 Abs. 2 Satz 1

(2) Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild) sowie Auer-, Birk- und Rackelwild dürfen nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplanes erlegt werden, der von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat (§ 37) zu bestätigen oder festzusetzen ist.

Damit ist zunächst sichergestellt, dass, soweit diese Vorschrift unmittelbar anwendbar ist, alles Schalenwild mit Ausnahme von Schwarzwild, vor allem also Rotwild, nur nach Maßgabe eines Abschussplanes erlegt werden darf. In falscher Reihenfolge findet sich die einzelne Ausformung des Abschusses in dem vorhergehenden Absatz des § 21 wie folgt:

BJagdG § 21 Abs. 1

(1) Der Abschuss des Wildes ist so zu regeln, dass die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt werden. Innerhalb der hierdurch gebotenen Grenzen soll die Abschussregelung dazu beitragen, dass ein gesunder Wildbestand aller heimischen Tierarten in angemessener Zahl erhalten bleibt und insbesondere der Schutz von Tierarten gesichert ist, deren Bestand bedroht erscheint.

Das System des BJagdG ist mithin klar. Landwirtschaft und Forstwirtschaft haben aufgrund ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung einen Anspruch darauf, dass durch Wild möglichst wenig Schaden an ihren Werten angerichtet wird. Andererseits aber ist auch unter Berücksichtigung der Interessen z. B. der Forstwirtschaft – darauf deuten die Worte „*innerhalb der hierdurch gebotenen Grenzen ...*“ in § 21 Abs. 1 des BJagdG hin - nach wie vor ein gesunder und artenreicher Wildbestand zu hegen¹². Das meint auch § 1 Abs. 2 BJagdG, der,

¹² **Mitzschke/Schäfer** BJG 4, Aufl. 1982, Anm. 13 zu § 1

Während früher die möglichste (aber nie ganz ausschließende) Vermeidung von Wildschäden die Grenze der Hege bildete, soll der neue Satz 2 des Abs. 2 den Vorrang der ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung gegenüber der Hege zum Ausdruck bringen... Diese Betonung des Vorrangs entspricht dem § 1 Abs. 3 BNatSchG, wonach „der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft eine zentrale Bedeutung zukommt“. Der Begriff der „ordnungsgemäßen Nutzung“ enthält zugleich eine Einschränkung: er „wird dabei nicht nur von den am Ertrag ausgerichteten betriebswirtschaftlichen Erfordernissen des jeweiligen Wirtschaftszweiges bestimmt, sondern auch von den Anforderungen, die die Rechtsordnung an die Land-, Forst- und fischereiwirtschaftliche Wirtschaftsweise stellt, zum Beispiel im Bereich des Pflanzenschutzes, der Seuchenbekämpfung, des Forstrechts usw.“ (Ausschussbericht BTDrucks. 7/5471 Seite 3) ...

wie oben zitiert, verlangt, dass jedenfalls immer ein den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepasster Wildbestand erhalten bleiben muss. Zudem spricht die Vorschrift von einer „ordnungsgemäßen¹³ Land- und Forstwirtschaft“ und meint damit eine solche, die die Hege nicht unmöglich macht. Untergrenze der Abschussplanung ist also immer, dass von jeder Wildart jedenfalls eine gesunde und reproduktionsfähige Menge an Individuen erhalten bleibt¹⁴.

2. Gegenwärtige Gesetzeslage, insbesondere Brandenburg

Bereits vor der Föderalismusreform hatten die Länder eine gewisse Zuständigkeit bei der Ausformung ihrer Abschussplanung. Denn § 21 Abs. 2 BJagdG enthält zunächst in den Sätzen 1 - 4 eine Darstellung von Einzelheiten der Abschussplanung und bestimmt sodann in Satz 5:

Das nähere bestimmt die Landesgesetzgebung.

Es bestand Unklarheit darüber, ob diese Regelung nur eingeschränkt anwendbar sei, aber diese Überlegungen sind inzwischen obsolet geworden. Nachdem die Föderalismusreform den Ländern eine weitgehende Zuständigkeit im Jagdwesen zugewiesen hat, haben alle Bundesländer in ihren Landesjagdgesetzen eingehende Regelungen geschaffen, die sich mit den Abschussplanvorschlägen der Jagdausübenden, der Beschlussfassung der Behörden über diese Pläne, und der Genehmigung dieser Pläne befassen.

¹³ **Mitzschke/Schäfer** a.a.O. Anm 3 zu § 1

Die Änderungen des Abs. 2, dessen endgültige Fassung auf den Vorschlägen des Bundesrats (BTDrucks. 7/4285 Seite 17) und des Bundestagsausschusses (BTDrucks. 7/5471 Seite 6) beruht, bestehen andererseits in der Erweiterung des Gegenziels (Einführung der Worte „und landeskulturellen“ sowie der Pflege und Sicherung der Lebensgrundlagen), andererseits in der Verdeutlichung seiner Grenzen (Einführung des Halbsatzes 2 des Satzes 1, Darstellung in Satz 2, dass bei der Hege nicht nur Wildschäden, sondern alle Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen Land-, Forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung möglichst zu vermeiden sind).

¹⁴ **Schuck** BJagdG § 1 Rn 19

Die Beeinträchtigung einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden sind möglich zu vermeiden (Abs. 2 Satz 2). Hiermit ist nicht gemeint, dass jeglicher Wildschaden vermieden werden muss. Das Wild muss von dem Leben, was es in unserer Kulturlandschaft findet. Zur Deckung dieses gewöhnlichen Äsungsbedürfnisses des Wildes sind Schäden grundsätzlich im vertretbaren Rahmen hinzunehmen. ...

Nicht jeder Art von Beeinträchtigung kann vermieden werden. Eine Beeinträchtigung muss vielmehr deutlich spürbar sein, um an sie die Konsequenz der Vermeidbarkeit knüpfen zu können. Problematisch wird das Verhältnis der Hege zu wirtschaftlichen Belangen dann, wenn eine Tierart zwar nur in einem angepassten Verhältnis vorhanden ist, eine Vermeidung von Wildschäden jedoch trotzdem nicht möglich ist, auch nicht, wenn Schäden hierdurch in einem Übermaß vorkommen... Auch kann die Art einer Bewirtschaftung geeignet sein, ein Hegeziel zu gefährden. So sind in einem Rückzugsgebiet für Rotwild – das in Deutschland immer mehr in Insellagen zurückgedrängt wird – bestimmte Arten der forstwirtschaftlichen Nutzung allenfalls mit Einschränkungen möglich – was im Sinne des Überlebens dieser Wildarten hingenommen werden muss.

Betrachtet man mithin die Gesetzeslage in den einzelnen Bundesländern, so stellt man fest, dass in einigen wenigen Landesjagdgesetzen ein Begriff auftaucht, der sich weder im BJagdG noch in der überwiegenden Mehrzahl der Landesjagdgesetze befindet, und über den man in der Kommentarliteratur so gut wie nichts und in der Rechtsprechung nur sehr wenig finden kann: der Begriff des **Mindestabschusses** bzw. des **Mindestabschussplans**.

In Brandenburg¹⁵ ist die Abschussplanung in § 29 des Landesjagdgesetzes wie folgt geregelt (Auszug):

§ 29 Regelung der Bejagung

(1) Der Jagdausübungsberechtigte hat in jedem Jagdjahr für jeden Jagdbezirk der unteren Jagdbehörde bis zum 1. April einen Abschussplan für Schalenwild außer Rehwild einzureichen. Für Schwarzwild ist ein Mindestabschussplan einzureichen. Die Bejagung von Schwarzwild vor der Abschussplanbestätigung ist zulässig.

(2) Ein Abschussplan, den der Jagdausübungsberechtigte fristgemäß eingereicht hat, ist von der unteren Jagdbehörde zu bestätigen, wenn

- 1. der Abschussplan den jagdrechtlichen Vorschriften entspricht;*
- 2. der Jagdbeirat zugestimmt hat;*
- 3. bei verpachteten Eigenjagdbezirken der Abschussplan im Einvernehmen mit dem Verpächter aufgestellt worden ist;*
- 4. bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken der Abschussplan im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand aufgestellt worden ist;*
- 5. innerhalb von Hegegemeinschaften die Abschusspläne aufeinander abgestimmt und im Einvernehmen mit den Jagdgenossenschaften und den Inhabern von Eigenjagdbezirken aufgestellt worden sind und*
- 6. der Zustand der Vegetation, die Wildschadenssituation und die körperliche Verfassung des Wildes berücksichtigt wurden.*

Die Abschusspläne für Schwarzwild können auch ohne Zustimmung der Hegegemeinschaft bestätigt oder festgesetzt werden. Die Festsetzung von Mindestabschüssen ist zulässig.

(3)

(4)

(5)

(6)

(7) Erfüllt der Jagdausübungsberechtigte den Abschussplan für Schalenwild nicht, so kann die untere Jagdbehörde die Erfüllung des Abschussplanes durchsetzen.

¹⁵ Hegegemeinschaft Chorin „Initiative: Zurück zum „Brandenburger Weg“, Liepe März 2005 S. 2: „ Seit etwas über einem Jahr stellen zahlreiche Mitglieder der Hegegemeinschaft Chorin fest – und Weidgenossen aus anderen Hegegemeinschaften vorwiegend im Barnim bestätigen dies – dass von dem ursprünglichen und in Deutschland vorbildlichen „Brandenburger Weg“, der harmonischen Einheit von Wald, Wild und Flur und von grünen und grauen Jägern, nicht mehr viel geblieben ist.“

(8)

(9) Für die Eigenjagdbezirke des Landes Brandenburg unterrichtet die untere Forstbehörde die untere Jagdbehörde über die jährliche Jagdstrecke der einzelnen Eigenjagdbezirke.

(10) Das für das Jagdwesen zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtages

1. nähere Vorschriften über die Abschussplanung, insbesondere über Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1, sowie über die Bestätigung und Festsetzung der Abschusspläne, ferner über die Überwachung ihrer Durchführung und über die Erzwingung ihrer Erfüllung zu erlassen;
2. Vorschriften über die Erhebung von Daten über die Revierverhältnisse und das erlegte Wild, ferner über die Erhebung des Bestandes der Wildarten sowie der Abschuss- und Fangergebnisse zu erlassen;
3. aus Gründen der Wildhege und zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden Bewirtschaftungsgebiete für Schalenwild und die zulässigen Zielbestände festzulegen;
4. Vorschriften über die Hege und Bejagung des Schalenwildes zu erlassen;
5. Vorschriften über die Verwendung von Bleischrot, insbesondere an Gewässern, zu erlassen.

(11)

Hier sind einige Besonderheiten gegenüber dem Bundesrecht und anderen Landesrechten festzustellen. So hat Brandenburg Rehwild gänzlich aus der Abschussplanung herausgenommen, und damit obliegt die Bejagung des Rehwildes unter Beachtung der Jagdzeiten allein dem jeweiligen Jagdausübungsberechtigten¹⁶. Für Schwarzwild ist die Festsetzung von Mindestabschüssen vorgesehen, und der Zustand der Vegetation, die Wildschadenssituation und die körperliche Verfassung des Wildes sind bei der Abschussplanung zu berücksichtigen.

Unter Berufung auf Abs. 10 Ziff. 1 dieser Vorschrift hat der zuständige Minister im Mai 2019 die neue Durchführungsverordnung erlassen¹⁷. Sie enthält unter anderem für Rotwild die folgenden Bestimmungen (Fettdruck vom Unterzeichneten):

¹⁶ Wendet man die nachfolgenden rechtlichen Beurteilungen auch auf die Herausnahme von Schalenwild aus der Abschussplanung an, dann ist auch diese rechtlich bedenklich, weil sie zu einem Totalabschuss führen kann, auch wenn das jagdgeschichtlich und praktisch bei der Natur und Lebensweise des Rehwildes kaum wahrscheinlich sein dürfte. Gleichermäßen bedenklich, aber hier nicht zu bearbeiten, ist die Ausweisung von Wildlebensräumen und damit verbunden von wildfreien Räumen.

¹⁷ S. Fußn. 6

§ 4 DVO von 2019

(1).....

Eine erhöhte Wildschadenssituation im Wald liegt in der Regel dann vor, wenn der Wildbestand eine flächige, mindestens einen Hektar große künstliche Verjüngung oder eine natürliche Verjüngung der Gemeinen Kiefer, Rotbuche, Stieleiche, Traubeneiche, Gemeinen Birke sowie Eberesche nicht zulässt und daher die gemäß der einschlägigen forstlichen Förderrichtlinie vorgesehenen Mindestpflanzenzahlen nicht erreicht werden. Die Feststellung von erhöhten Wildschäden erfolgt durch die Inhaber der Eigenjagdbezirke und der Eigenjagdbezirke des Landes sowie die Jagdvorstände der Jagdgenossenschaften. In Zweifelsfällen entscheidet die untere Jagdbehörde. Bei Wildschäden im Wald soll die untere Forstbehörde beteiligt werden

(3) Für die Abschussplanung von Rot-, Dam-, Muffel- und Schwarzwild gelten die Klassifizierung und der Abschussanteil der Anlage dieser Verordnung als Richtwert. Die untere Jagdbehörde kann im Einzelfall einen anderen Abschussanteil festsetzen.

*(4) Für Rot-, Dam- und Muffelwild gilt der Abschussplan für die Altersklasse 0 und 1 als **Mindestabschuss**.*

(5) Für Schwarzwild erfolgt die Abschussplanung als Mindestabschuss.

*(6) Bei einer erhöhten Wildschadenssituation gemäß Absatz 1 erfolgt die Bestätigung oder Festsetzung von Abschussplänen für weibliches Rot-, Dam- und Muffelwild als **Mindestabschussplan**.*

.....

Das Rechtsinstitut des Mindestabschusses findet sich neben Brandenburg nur noch in einigen wenigen Landesjagdgesetzen. Dort allerdings weicht die Regelung zum Teil von der brandenburgischen Regelung ab.

Denn die vorstehend wiedergegebene Regelung in Brandenburg bedeutet erkennbar nur, dass z. B. für Rotwild ein Mindestabschussplan festgelegt wird, der, wie dies bereits das BJagdG und auch das Landesjagdgesetz Brandenburg ausdrücklich vorsehen, jedenfalls zu erfüllen ist. Darüber hinaus ist es dem Jagd ausübungsberechtigten aber freigestellt, von der in den Mindestabschussplan einbezogenen Wildart, bei Rotwild also die Altersklassen 0 und 1 beiderlei Geschlechts, Stücke ohne jede Höchstbeschränkung zu erlegen. Diese Erlaubnis, Kälber und einjährige Stücke in unbegrenzter Zahl zu schießen, nimmt der Wildart das Jungwild und die Zuwachsträger. Gleichzeitig hat sich die Forstpartie vorbehalten, selbst festzulegen, wann bei Bäumen der Hauptbaumarten, die in dieser Verordnung auch noch erweitert wurden, eine

erhöhte Wildschadenssituation vorliegen soll¹⁸. In diesem Fall wird dann auch noch das gesamte weibliche dort aufgezählte Wild, damit also auch sämtliche Rottiere, zum Abschuss freigegeben¹⁹.

In einem solchen Fall liegt die Gefahr nahe, dass das Rotwild so „zusammengeschossen“ wird, dass es ausgerottet,²⁰ zumindest aber eine gesunde Familienstruktur zerstört und die Erhaltung der Art empfindlich beeinträchtigt werden kann²¹.

In wenigen anderen Landesjagdgesetzen ist dies ähnlich, aber in entscheidenden Details zumeist anders, geregelt. So sieht z. B. § 31 des Landesjagdgesetzes von Rheinland-Pfalz in Abs. 6 vor, dass ein Mindestabschussplan bei einer erheblichen Beeinträchtigung der schutzwürdigen Belange festgesetzt werden kann. Gleichzeitig aber bestimmt Abs. 8, dass eine Höchstbegrenzung dann einzusetzen hat, wenn der

¹⁸ **Schuck** BJagdG § 1 Rn 24

Wann Wildbestände an die Belange der Land- und Forstwirtschaft angepasst sind, ist nur im Einzelfall zu beurteilen. Wildbestände sind nur schwer bis gar nicht quantitativ bestimmbar. ...Sogenannte waldbauliche Gutachten können als Indiz von Wilddichten herangezogen werden. Ihre Aussagekraft ist aber deutlich eingeschränkt, zumal sie nicht mit strengen wissenschaftlichen Vorgaben ausgestattet sind. Ihre Verwendung für die Gestaltung von Abschussplänen ist dann ausgeschlossen, wenn eine Beteiligung des betroffenen Jagdausübungsberechtigten nicht erfolgte (folgt Zitat). Die Forstbeamten als – nicht ausgebildete – „Gutachter“ in eigenen Sachen erfüllen die Qualität als objektiver Sachverständiger erkennbar nicht (folgt Zitat). Die in vielen Ländern praktizierte Vorgabe eines Sollwildbestandes ist schon deshalb abzulehnen, weil es objektiv unmöglich ist, den Istbestand auch nur annähernd zu ermitteln.

¹⁹ **Holger Sticht**: Es bleibt also festzuhalten: es gibt einen Interessenkonflikt zwischen den verschiedenen Nutzungsformen Forstwirtschaft, Landwirtschaft und Jagd, nicht aber zwischen naturnahen Waldökosystemen und Pflanzenfressern. Der so genannte „Wald-Wild-Konflikt“ ist vielmehr ein „Holz-Jagd-Konflikt“. „Wild“ ist Teil des Waldes, und eine ökologische Waldwirtschaft arbeitet mit dem Reh ebenso wie mit Rötelmaus oder Maikäfer.

<https://www.bund-nrw.de/themen/waelder-und-wildnis/hintergruende/wald-vor-wild/>

²⁰ Ein bedenklicher Weg vom „Wald vor Wild“ zum „Wald ohne Wild“. Trotz einiger Lippenbekenntnisse insonderheit in der deswegen gern zitierten Präambel bezeugt diese Tendenz bereits die Jagdstrategie der Landesforstverwaltung Brandenburg schon im Jahre 2005. Nach dem Satz in der Präambel: „Die Jagd soll sich dabei vorrangig an der Entwicklung vitaler und leistungsfähiger Waldbestände orientieren, die nachhaltige Hege eines artenreichen und gesunden, den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten Wildbestandes sichern und Schäden in Land- und Forstwirtschaft auf ein wirtschaftlich tragbares Maß begrenzen“ folgt bezeichnender Weise: „Die Landesforstverwaltung fühlt sich dabei dem Brandenburger Waldprogramm besonders verpflichtet und kommt den Anforderungen des Landeswaldgesetzes dadurch nach, dass der Vorrang gesunder und artenreicher Waldbestände gewährleistet wird. Dieses ist u. a. dann gegeben, wenn eine natürliche Verjüngung des Waldes ohne Schutzmaßnahmen möglich ist.“ Damit haben wir die Wald-vor-Wild-Entscheidung mit der utopischen Forderung der absoluten Naturverjüngung des Waldes in den Haupt- und Nebenbaumarten (!) bereits als Leitmotiv.

²¹ Im Bereich der Oberförsterei Chorin ist das bereits 2003 mit katastrophalen Folgen erstmals geschehen. **Krah** am 05.01.2005 in Märkische Oderzeitung (der Gutachtensverfasser war Zeuge dieses Vorfalls!): 43 Stück über dem Abschussplan:

Ganze neun Stück Rotwild fehlten der Lehroberförsterei Chorin noch zur Erfüllung des genehmigten Abschussplanes. Nach einer großen Bewegungsjagd lagen 52 Stück auf der Strecke. Seitdem kochen in der Gegend die Jägerseelen bei den Jagdnachbarn, Jagdgenossenschaften und Mitgliedern der örtlichen Hegegemeinschaft. Von „Vorsatz“ ist die Rede. Längst beschäftigen sich Behörden, Anwälte und Gerichte mit dem Vorfall.

günstige Erhaltungszustand einer Wildart als nicht gegeben angesehen werden kann. Abgesehen davon also, dass in diesem Bundesland ausdrücklich bestimmt ist, dass sich die Abschussplanung innerhalb der Grenzen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft zu halten hat, kann in Rheinland-Pfalz ein Totalabschuss oder auch nur ein für den Erhaltungszustand der Wildarten schädlicher Eingriff in die Population behördlich verhindert werden. Eine derartige Bestimmung enthält das Landesjagdgesetz Brandenburg ebenso wenig wie Mechanismen, die es der Behörde überhaupt erlauben würden, derartige Entwicklungen zu erkennen und gegenzusteuern.

Andere Landesjagdgesetze, zum Beispiel § 22 Abs. 5 des Landesjagdgesetzes von Nordrhein-Westfalen oder § 17 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes von Schleswig-Holstein sowie Hessen in § 26 sehen Obergrenzen dahingehend vor, dass ein sogenannter Mindestabschussplan nur um 20 % bzw. 30 % überschritten werden darf; hier haben wir also keinen echten Mindestabschussplan, sondern eine Mindestverpflichtung eines ansonsten zahlenmäßig genau festgelegten höheren Abschussplans. Thüringen plant einen Mindestabschuss für Rehwild, der aber behördlich eingeschränkt werden kann, wenn das Hegeziel verfehlt wird ²².

Somit ist festzuhalten: einen Mindestabschussplan wie in Brandenburg kennt weder das BJagdG noch ein anderes Landesjagdgesetz in der Bundesrepublik Deutschland.

C. Rechtliche Bewertung des Mindestabschusses in Brandenburg

Vorbemerkung

Bis hierher wurde herausgearbeitet, dass das deutsche Jagdrecht durch die enge Zusammengehörigkeit der Bejagung des Wildes einerseits und der Hegepflicht für das heimische Wild andererseits gekennzeichnet ist. Diese beiden Begriffe sind die tragenden Säulen des Systems. Dabei hat die Hege des Wildes zwar hinter die berechtigten Belange der ordnungsgemäßen²³ Landwirtschaft und der ordnungsgemäßen

²² Thüringer Landtag, 6. Wahlperiode, Drucks. 6/7402 vom 19.06.2019; Antwort des **Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft** auf eine kleine Anfrage: „Nur bei Hochwildbeständen - außer Schwarzwild - sind das Geschlecht, das Alter und die Zahl durch Beobachtung (Schätzzählung) hinreichend genau als Grundlage für eine Abschussplanung zu ermitteln. Die Arten des Niederwilds, zu denen das Rehwild gehört, sind für hinreichend genaue Wildbestandsermittlungen durch Beobachtung (Schätzzählung) als Grundlage für eine Abschussplanung nicht geeignet. Ein Abschussplan, der einerseits einen zu erbringenden Mindestabschuss festlegt und andererseits es ermöglicht, bei auftretenden Wildschäden schnell und unbürokratisch zu reagieren, ist für die Bejagung und Hege der Wildart Rehwild die optimale Lösung.“

Die Jagdbehörde kann jedoch jederzeit, insbesondere bei Verstößen gegen den Erhalt des Rehwildbestands, den als Mindestabschuss bestätigten Abschussplan nach Geschlecht, Alter und Zahl festsetzen.“

²³ **Leonhardt** „Jagdrecht“ 11.21 Ziff. 3.2 zu § 21

Der Begriff „ordnungsgemäß“ wird nicht nur von den am Ertrag ausgerichteten betriebswirtschaftlichen Erfordernissen des jeweiligen Wirtschaftszweiges bestimmt, sondern auch von den Anforderungen, die die Rechtsordnung an die land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Wirtschaftszweige stellt (vergleiche BT-Drucksache 7/5471 Seite 3). Für die bei der Abschussplanung maßgeblichen Belange der Land-,

Waldwirtschaft zurückzutreten, aber gleichzeitig haben diese beiden Wirtschaften als Untergrenze den Erhalt eines gesunden Wildbestandes zu beachten. Gesund ist ein Wildbestand dann, wenn er einen nachhaltigen Erhaltungszustand aufweist, also alle Altersklassen in naturgegebenem Verhältnis zu einander stehen und ein tragbares Geschlechterverhältnis besteht, und das Wild somit immer noch ein gesunder und reproduktionsfähiger Bestandteil der heimischen Kulturlandschaft ist ²⁴.

1. Die Hegepflicht – Kern des Jagdrechts

Damit erweist sich bei näherer Betrachtung, dass es tatsächlich die **Hegepflicht** ist, die, jedenfalls heute, den Kern der Wildbewirtschaftung ausmacht.

Der Mindestabschuss in Brandenburg geschieht ohne Rücksicht auf Altersklassen ²⁵, ohne Rücksicht auf das Geschlechterverhältnis einer Wildart und ohne Rücksicht auf die Reproduktionsfähigkeit einer gesunden Wildart im ordnungsgemäßen Erhaltungszustand. Er erlaubt den zahlenmäßig unbegrenzten Abschuss einer oder mehrerer Altersklassen des männlichen oder des weiblichen Wildes oder beider Geschlechter und ist deshalb mit der Hegepflicht als „Grundgesetz“ des deutschen Jagdrechts nicht vereinbar.

Es scheint eine Tendenz der Meinungsbildung ²⁶ seit Jahren zu sein, dass die Forstpartie von der alten brandenburgischen Strategie „Wald und Wild“ über den heute noch verwendeten Slogan „Wald vor Wild“ tatsächlich einen „Wald

Forst- und Fischereiwirtschaft wird daher gefordert, dass nur eine solche Nutzung ordnungsgemäß und somit vorrangig ist, die neben den ökonomischen Zielen auch die ökologischen Forderungen zur Erhaltung der Wildlebensräume verfolgt (so zum Beispiel BGH Urteil vom 22.5.1984 aaO.)

²⁴ **Schuck** BJagdG § 1 Rn 25: Weiteres Hegeziel ist der artenreiche und gesunde Wildbestand... Zu einem gesunden Wildbestand gehört ein natürlicher Aufbau der Altersstufen und ausgewogenes Geschlechterverhältnis. Körperlich soll das Wild sich in guter Verfassung befinden und möglichst frei von Parasiten, Krankheiten und Seuchen sein.

Die Sicherung der Lebensgrundlagen durch Erhaltung oder Schaffung der erforderlichen Biotope ist von großer Bedeutung. Die hierzu gleich lautenden Ziele des Naturschutzes decken sich insoweit mit dem Hegeziel des Jagdrechts... Die Verpflichtung zum Artenreichtum geht einher mit den Zielen der Artenschutzverordnungen und Biodiversität-Konvention.

²⁵ Insbesondere bei der unlimitierten Abschussfreigabe des ganzen weiblichen Rotwildes, § 4 Abs. 6.

²⁶ *Der Rothirsch gilt als der "König der Wälder" und seit Jahrhunderten ist der Rothirsch ein Politikum – bis heute! Weil die Bauern für Schäden auf Feldern und Wiesen vom Jagdpächter Entschädigung fordern können, vertreiben die Jäger den "Schädling" in den Wald. Mangels Gras fressen Rothirsche junge Bäume und schälen Rinde ab - Jürgen Eichinger im BR, Fundstelle: <https://www.br.de/br-fernsehen/programmkalender/sendung-2495126.html>; oder: Nach Ansicht vieler Waldbesitzer und Förster ist vor allem die falsche Hege durch die Jäger für die hohen Rehwildbestände verantwortlich. Das einseitige Fördern von jagdlich interessanten Tieren und der Wunsch, möglichst große Trophäen zu erbeuten, gehe auf Kosten des Waldes. - https://programm.ard.de/TV/arte/unsere-wild/eid_287241574419835. Oder: „Die Wildtiere vertilgen nicht nur die Triebe junger Bäume. Oft schälen sie auch deren Rinde oder wetzen sie mit ihren Geweihen ab, so dass das zarte Bäumchen abstirbt. - <https://www.rnz.de/wissen/umwelt/artikel,-Umwelt-Streit-um-Hirsch-und-Reh-Hoher-Wildbestand-setzt-den-Waldern-zu-285467.html>.*

ohne Wild“ wünscht. Das ist wohl in den großen Herausforderungen begründet, die seit jeher, aber in Zukunft verstärkt, auf die Forstpartie zukommen²⁷. Es ist jedoch abzulehnen, wie sich u.a. auch aus diesem Gutachten ergibt.

Mit anderen Worten: der **Mindestabschussplan**, wie er in Brandenburg durch die neue DVO gesetzlich vorgeschrieben ist und insbesondere auch im Landesforst praktiziert wird, begegnet erheblichen rechtlichen Bedenken. Er **verstößt erkennbar gegen die Hegepflicht**²⁸.

Schuck führt zu § 1 BJagdG, Anm. 16, zutreffend aus:

*„Die Hege ist nunmehr das **vorrangigste Ziel** der Jagdausübung. International hat sich der Begriff des sogenannten „wise use“ durchgesetzt. Die nachhaltige Nutzung der vorhandenen Ressourcen, die Erhaltung der Artenvielfalt und der Diversität sind die Grundlage einer modernen Jagdbewirtschaftung.*

Verpflichtet zur Hege ist neben dem Jäger insbesondere auch der Grundeigentümer (folgt Zitat). Im Rahmen der Selbstbindung trifft diese Verpflichtung auch den Staat, soweit er sich durch verschiedene Verträge zum Beispiel im europäischen oder internationalen Bereich zum Schutz bestimmter Tierarten verpflichtet hat oder soweit er grundrechtlich den Tierschutz in die jeweiligen Verfassungen aufgenommen hat.

§ 1 schafft kein subjektives Recht des Bürgers gegenüber dem Staat auf Verpflichtung zur Hege, auch nicht im Zusammenhang mit Art. 20 a GG als Staatszielbestimmung (folgt Zitat), auch nicht im Rahmen eines Umweltgrundrechts (folgt Zitat Bundesverwaltungsgericht).

Die Hegeverpflichtung trifft zu allererst den Jagdausübungsberechtigten, soweit dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten hierzu in der Lage ist. Hierzu stehen dem Jagdausübungsberechtigten viele Möglichkeiten zur Verfügung. Die Verpflichtung zur Erhaltung steht hier im Vordergrund. So bedingt die Hegeverpflichtung grundsätzlich eine schonende Bejagung eines Bestandes, da der Erhalt auch begrenzt auf die Örtlichkeiten eines Jagdbezirks im Vordergrund stehen muss.

.... Da die Pflicht zur Hege mit dem Jagdrecht selbst verbunden ist ..., trifft die Hegeverpflichtung grundsätzlich auch den Eigentümer. Ob den Grundeigentümer hierbei aber eine aktive Verpflichtung trifft, ist fraglich²⁹. ...Da diesem das

²⁷ Susanne Aigner in TELEPOLIS: <https://www.heise.de/tp/features/Alarmstufe-Rot-im-Wald-4504228.html?seite=all>.

²⁸ S. dazu auch **Lipps**: „Streitschrift gegen die Ausrottung des Schalenwildes durch die Forstpartie“ vom 31. August 2019, www.jagdrechtsblog.com/recht/.

²⁹ Das kann jedoch für das hier vorliegende Problem des Mindestabschussplans im brandenburgischen Recht nicht fraglich sein, soweit es den Landesforst betrifft – hier ist die Körperschaft der Eigentümer,

Jagdausübungsrecht nicht unbedingt zusteht, die Hege im wesentlichen aber Teil der Jagdausübung ist, trifft die aktive Verpflichtung hegerisch tätig zu werden den Jagdausübungsberechtigten unmittelbar, den Jagdrechtsinhaber nur insoweit mittelbar, dass er hegerische Maßnahmen des Jagdausübungsberechtigten im allgemeinen dulden muss, solange keine berechtigten Interessen, die sich aus seinem Besitzrecht ergeben, entgegenstehen ³⁰.“

Schuck ³¹ fährt weiter fort:

„Die Beeinträchtigung einer ordnungsgemäßen land –, forst – und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, sind möglichst zu vermeiden (§ 1 Abs. 2 Satz 2 BJagdG). Hiermit ist nicht gemeint, dass jeglicher Wildschaden vermieden werden muss. Das Wild muss von dem leben, was es in unserer Kulturlandschaft findet. Zur Deckung dieses gewöhnlichen Äsungsbedürfnisses des Wildes sind Schäden grundsätzlich im vertretbaren Rahmen hinzunehmen.

...

Nicht jede Art von Beeinträchtigung kann vermieden werden. Eine Beeinträchtigung muss vielmehr deutlich spürbar sein, um an sie die Konsequenz der Vermeidbarkeit knüpfen zu können. Problematisch wird das Verhältnis der Hege zu wirtschaftlichen Belangen dann, wenn eine Tierart zwar nur in einem angepassten Verhältnis vorhanden ist, eine Vermeidung von Wildschäden jedoch trotzdem nicht möglich ist, auch nicht, wenn Schäden hierdurch in einem Übermaß vorkommen... Auch kann die Art einer Bewirtschaftung geeignet sein, ein Hegeziel zu gefährden. So sind in einem Rückzugsgebiet für Rotwild – das in Deutschland immer mehr in Insellagen zurückgedrängt wird – bestimmte Arten der forstwirtschaftlichen Nutzung allenfalls mit Einschränkungen möglich – was im Sinne des Überlebens dieser Wildarten hingenommen werden muss.“

Deutlich formuliert es auch **Leonhardt**: ³² „Der Hegeauftrag bedeutet auch nicht, dass jeglicher Wildschaden abgewendet werden muss, was im Hinblick darauf gar nicht möglich ist, dass das Wild zu seiner Existenz Nahrung braucht und diese bei der heutigen intensiv genutzten Landschaft im Wesentlichen nur die Wirtschaftsflächen der Land –, Forst – und Fischereiwirtschaft bieten können (vergleiche dazu auch VG Stade JE Bd. IV SGB IX Nummer 46). Im Begriff „möglichst“ ist der Umstand enthalten, dass Wildschäden trotz Ausschöpfung

die zugleich den Mindestabschuss verfügt. S. dazu **Leonhardt** 11.21 Ziff. 3.2 zu § 21: „Der Grundeigentümer hat ferner im öffentlichen Interesse der Erhaltung des Wildes ein gewisses Maß an Wildschäden hinzunehmen (VG Freiburg Urteil vom 24.9.2008 JE Bd. XV SG VI Nummer 67 mit weiteren Nachweisen). Damit bestimmt auch die Sozialpflichtigkeit des Eigentums die Grenzen der Abschussregelung“.

³⁰ **Schuck** BJagdG § 1 Rn 16

³¹ **Schuck** BJagdG § 1 Rn 19

³² **Leonhardt** „Jagdrecht“, Lose-Blatt-Kommentar, 11.01 Ziff 15 zu § 1

aller Möglichkeiten unvermeidbar und damit hinzunehmen sind. Da Wildschäden vollständig nur durch gänzliche Ausrottung aller schädigenden Tiere vermieden werden können, ergibt sich aus der Terminologie in Abs. 2 Satz 2, dass die Ausrottung grundsätzlich nicht zu den vom BJagdG in Betracht gezogenen Möglichkeiten gehört, Wildschäden zu vermeiden. Daraus ergibt sich mittelbar, dass ein gewisses Maß an Wildschäden zu dulden ist. Diese Einschränkungen des Vorrangs der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft schlagen sich bei der Abschussregelung schließlich darin nieder, dass nur die „berechtigten“ Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden zu wahren sind.“

Diese wenigen Zitate mögen zunächst genügen. Überlegungen zur Ermächtigungsgrundlage der DVO zum Landesjagdgesetz Brandenburg sind im Hinblick auf die weitgehenden Befugnisse des Landesgesetzgebers nach der Föderalismusreform und im System der konkurrierenden Gesetzgebung nicht zielführend.

2. Tierschutz

Im Jahre 2002 wurde mit einem neuen Art. 20a³³ der Tierschutz im Grundgesetz verankert und hat damit Verfassungsrang. Vor zahlreichen Quellen, die die Ausformung des Tierschutzes in Deutschland enthalten, steht das Tierschutzgesetz. Nach dessen § 17 ist es eine Straftat, ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund zu töten.

Bedenkenswert ist die Auffassung, der brandenburgische Mindestabschussplan erlaube dem Jagd ausübungs berechtigten über den Mindestabschuss hinaus einen Verstoß gegen **§ 17 Tierschutzgesetz**, weil für eine unbegrenzte Abschussquote, die zur Ausrottung einer Tierart führen kann, schlechterdings kein „vernünftiger Grund“ im Sinne dieser Vorschrift erkennbar ist. Das gilt insbesondere für den Abs. 6 des Paragraphen 4 der DVO Brandenburg. Es ist schlechterdings nicht begründbar, ausschließlich das gesamte weibliche Wild zum Abschuss freizugeben, weil an einigen Hauptbaumarten Schäden entstanden sind. An dieser Stelle muss ergänzend darauf hingewiesen werden, dass nicht jeder sog. Wildverbiss vom Wild stammt!³⁴

³³ "Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung."

³⁴ Siehe die Untersuchungen von Filli et al. im Nationalpark Schweiz und von **Immekus** in Deutschland. Filli: Schachtelt man Zäune unterschiedlicher Maschenweite ineinander, die die von außen nach innen immer kleinere Tiere ausschließen, dann stellt man im innersten Zaun 50% des Gesamt"verbisses" fest, obwohl dort selbst Mäuse nicht hineinkönnen! **Immekus**: DNA-Untersuchungen des Speichels an verbissenen Trieben zeigt, dass neben Schalenwild auch andere Tierarten (Mäuse, Eichhörnchen etc.) zu einem erheblichen Prozentsatz Schalenwildverbiss vortäuschen!

Deshalb verstößt nach diesseitigem Dafürhalten die diesbezügliche Regelung des § 4 der DVO Brandenburg gegen den Grundgedanken des Tierschutzes und damit gegen Art. 20a GG, ist insoweit also verfassungswidrig.

3. Weidgerechtigkeit

§ 1 Abs.3 BJagdG bestimmt:

Bei der Ausübung der Jagd sind die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit zu beachten.

Deshalb verstoßen Mindestabschusspläne der in Brandenburg geregelten Art wahrscheinlich gegen die **Grundsätze der deutschen Weidgerechtigkeit**³⁵, was sie rechtsunwirksam macht, da § 1 Abs. 3 BJagdG einen Gesetzesbefehl enthält. Soweit die einzelnen Landesjagdgesetze, wie in Brandenburg, sich nicht auf die Grundsätze der deutschen Weidgerechtigkeit beziehen, gelten diese gem. §1 Abs. 3 BJagdG unmittelbar.

4. Rechtsprechung

Die Rechtsprechung hatte bislang so gut wie kaum Gelegenheit, sich mit Mindestabschussplänen zu befassen.

- a. Vor dem Verwaltungsgericht Koblenz **1 K 221/16.KO** hatte ein Kläger zur Entscheidung gestellt, der ihm von der Behörde genehmigte Mindestabschussplan auf der Grundlage von § 31 des Landesjagdgesetzes von Rheinland-Pfalz sei rechtswidrig. Die Forstbehörde hatte erhebliche Schäden angezeigt und eine erhöhte Erlegung von Rehwild und Rotwild gefordert. Die Behörde hatte deshalb die Erlegung von 2 Stück

³⁵ Diese sind jedoch ambivalent. Eine interessante Behandlung bietet <https://www.outfox-world.de/blog/waidgerechtigkeit-ist-nicht-von-gestern.html>: „Die gegen die Waidgerechtigkeit gerichtete Ideologie kommt unter unverdächtigen Bezeichnungen daher. Als „Reduktionsjagd“ oder unter dem Titel „**Wald vor Wild**“. Was in Wahrheit meint, dass es in unserer Rest-Natur Interessen gibt, die wichtiger sind als Wildtiere.... Modisch wird die Waidgerechtigkeit gern als „gute jagdliche Praxis“ umschrieben. Mit der Folge, dass eine solche Formulierung breiten Raum für Interpretationen zulässt – je nach Interessenlage.... Verpönte Technik wie Nachtzielgeräte gehört ebenso dazu wie die Rufe nach Jagdmethoden, die in unserer Zeit bislang aus gutem Grund als unwaidmännisch gelten. Saufänge zum Beispiel oder der Abschuss im Wintergatter.

Waidgerechtigkeit ist im Gesetz recht ungenau definiert. Das bedeutet nicht, dass ihre Grundregeln und Motive beliebig zu interpretieren sind. Es geht im Kern darum, dem Wild – und damit der Jagd – eine Chance zu lassen. Deshalb die Bedenken vieler Jäger gegen das technisch Mögliche – vom „Vollerner“-Automaten bis hin zu Nachtzielgeräten. Und gegen Mitjäger, denen die Zahl der Strecke über deren Qualität geht.

Keine Missverständnisse: Mit Waidgerechtigkeit ist nicht Trophäen-Fetischismus gemeint. Sehr wohl jedoch das Bemühen um einen auch nach Altersklassen ausgewogenen, „gesunden“ Wildbestand und die damit ebenso verbundene Auslese. Waidgerechtigkeit bedeutet im Kern auch die Bereitschaft, den Jagderfolg hinten zu stellen – und das Jagderlebnis an die erste Stelle.“

männlichem und 2 Stück weiblichem Rotwild angeordnet. Der Kläger hatte Widerspruch eingelegt, weil er zum einen diese 4 Stücke tatsächlich nicht erlegen könne und weil er zum andern seiner Ansicht nach nicht der Adressat des Verwaltungsakts Abschussplan sein könne, weil dieser an die Hegegemeinschaft zu richten sei. Aus diesen beiden Gründen sei der Mindestabschussplan nicht nur zu hoch, sondern rechtswidrig. Im Übrigen aber hielten erkennbar beide Parteien einen Mindestabschussplan für rechtlich zulässig.

Das Verwaltungsgericht befand jedoch, die Anordnung der Erlegung sei, in jeder Hinsicht rechtmäßig zustande gekommen, und der Verwaltungsakt sei nicht an die Hegegemeinschaft, sondern das einzelne Revier zu richten.

- b. Das hiergegen angerufene Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **8 A 11328/ 16.OVG** vom 21. Februar 2017 bestätigte die Rechtsprechung der 1. Instanz. Die Wortfassung dieses Urteils legt den Schluss nahe, das Gericht habe eine vollständige Überprüfung des § 31 des Landesjagdgesetzes Rheinland-Pfalz im Hinblick darauf vorgenommen, ob diese Vorschrift verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet. Insgesamt aber wird das Urteil der Vorinstanz bestätigt.
- c. In einer anderen Entscheidung hatte sich zuvor das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **8 A 10875/14** am 11.02.2015 ³⁶ mit einem Urteil des Verwaltungsgerichts Trier ³⁷ befassen, welches einer Klage gegen einen Mindestabschussplan stattgegeben hatte. Mit seiner nach erfolglosem Widerspruchsverfahren erhobenen Klage hatte der Kläger geltend gemacht, der Abschussfestsetzung fehle eine ausreichende Abwägung und Begründung. Das Verwaltungsgericht Trier hatte mit Urteil vom 20. August 2014 festgestellt, dass der Mindestabschussplan für Rotwild für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk rechtswidrig gewesen sei. Die beklagte Behörde habe nicht richtig ermittelt.

Das OVG begründet die Aufhebung dieses Urteils und die Abweisung der Klage wie folgt:

„Rechtsgrundlage für die Festsetzung eines mindestens zu erfüllenden Abschussplanes von Amts wegen, wie er hier vorliegt, ist § 31 Landesjagdgesetz (LJG) vom 9. Juli 2010, GVBl. 2010, 149. In dessen Absatz 1 ist das allgemeine Ziel der Abschussregelung

³⁶ Jagdrechtliche Entscheidungen VI Nr 75 (red. Leitsatz und Gründe); LKRZ 2015, 253-254 (Leitsatz und Gründe)

³⁷ VG Trier, 20. August 2014, Az: 5 K 1858/13.TR

umschrieben. Danach ist der Abschuss des Wildes so zu regeln, dass die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden sowie die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Bekämpfung von Wildseuchen gewahrt bleiben. Den Erfordernissen des Waldbaus und der Vermeidung von Wildschäden ist der Vorrang vor der zahlenmäßigen Hege einer Wildart zu geben.“

Zugleich weist das OVG allerdings darauf hin, dass das Ziel des Gesetzes die Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildbestandes sei, was innerhalb der Grenzen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft angestrebt werden müsse. Den waldbaulichen Feststellungen als Abschussgrundlage sei nichts entgegen zu setzen.

Zum Mindestabschussplan selbst führt das Gericht zunächst aus:

4. Die Regelung in § 31 LJG ist nicht wegen Unvereinbarkeit mit § 21 BJagdG unwirksam oder unanwendbar. Da das Jagdrecht der konkurrierenden Gesetzgebung unterliegt, die Länder jedoch abweichende Regelungen treffen können und das jeweils spätere Gesetz vorgeht (Art. 74 Abs. 1 Nr. 28 und Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 in Verbindung mit Art. 125 b Abs. 1 GG), hat § 31 LJG den Vorrang vor § 21 BJagdG, denn es ist die spätere Regelung und auch mit Rücksicht auf die entsprechende Änderung des Grundgesetzes verabschiedet worden.

Sodann meint das Gericht, auch eine Diskrepanz zu § 21 BJagdG bestehe nicht.

„Im Übrigen weicht § 31 LJG auch nicht von § 21 BJagdG ab, sondern bleibt im Rahmen der dem Landesgesetzgeber eröffneten Regelungsbefugnis. Soweit der Gesetzgeber selbst die materiellen Anforderungen an die behördliche Entscheidung über den Abschussplan konkretisiert, ist dies durch die Ermächtigung in § 21 Abs. 2 Satz 5 BJagdG, das Nähere zu bestimmen, gedeckt (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 30. Oktober, a.a.O. juris Rn. 27).“

Das Gericht stellt dann fest:

„nach § 21 Abs. 1 Satz 2 BJagdG soll die Abschussregelung nur innerhalb der hierdurch gebotenen Grenzen zur Erhaltung eines gesunden Wildbestandes aller heimischen Tierarten in angemessener Zahl beitragen und der Schutz von bedrohten Tierarten gesichert werden (vgl. BVerwG Urteil vom 30. März 1995 – 3 C 8/94 – BVerwGE 98, 118; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13. August 1997, a.a.O.)“.

Und meint letztlich:

„Im Übrigen gibt es keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass durch die Mindestabschussfestsetzung für den Jagdbezirk des Klägers ein gesunder Rotwildbestand in angemessener Zahl in Frage gestellt wird“.

- d. Der Kläger hatte im vorliegenden Verfahren die Zulassung der Revision beantragt, welche durch das Urteil des OVG abgelehnt wurde. Die hiergegen gerichtete Beschwerde hat dann das Bundesverwaltungsgericht **BVerwG 3 B 29.15** mit Beschluss vom **11.04.2016** ³⁸ abgelehnt. Die wesentlichen Entscheidungsgründe sind die Folgenden und legen vor allem den **Streitgegenstand** ³⁹ dar, mit dem alle drei Gerichte sich allein zu befassen hatten:

„Leitsatz:

Hat ein Land von seiner Befugnis, vom Bundesjagdgesetz gemäß Art. 72 Abs. 3 GG abzuweichen, Gebrauch gemacht, ist kraft des Anwendungsvorrangs des späteren Landesrechts für einen Rückgriff auf das konkurrierende Bundesgesetz nur noch in dem Umfang Raum, den das Landesrecht eröffnet.

3

1. Die Beschwerde hält das Verhältnis von § 31 Abs. 6 und 7 LJG RP zu § 21 Abs. 1 BJagdG für klärungsbedürftig und will wissen, welche Kriterien einer Abschussplanung zugrunde zu legen sind und ob vor der Festsetzung eines Abschussplans eine Bestandsermittlung des bewirtschafteten Wildes (§ 21 Abs. 2 BJagdG) durchzuführen ist. Hintergrund ist die Annahme der Beschwerde, dass die landesrechtliche Regelung, anders als es das Berufungsgericht angenommen hat, durch Bundesrecht ergänzt werden müsse.

5

...

Ist, wie hier, eine Vollregelung getroffen, ist für einen Rückgriff auf Bundesrecht grundsätzlich kein Raum mehr. Das kann im

³⁸ Auf diese Entscheidung weist das OVG in seiner oben wiedergegebenen Entscheidung zum VG Koblenz hin.

³⁹ „Streitgegenstand der Bescheidungsklage ist der mit der Klage geltend gemachte und vom Gericht nach Maßgabe der bestehenden Rechtslage zu überprüfende Anspruch auf Neubescheidung. Er wird nicht dadurch eingeschränkt, dass der Kläger ausdrücklich die Festlegung einer bestimmten, der Neubescheidung zugrunde zu legenden Rechtsauffassung anstrebt“ – so beispielhaft BVerwG 6 B 47.06 - Beschluss vom 24.10.2006; st. Rspr.

Einzelfall nur dann anders sein, wenn das Landesrecht den Rückgriff selbst eröffnet. Ob das der Fall ist, beantwortet sich nach nicht revisiblem Landesrecht, dessen Auslegung dem Berufungsgericht vorbehalten ist.

7

2. Aus dem unter 1.) Ausgeführten beantwortet sich auch die Frage, ob eine automatische Erhöhung des Abschusses nach § 31 Abs. 7 Satz 2 LJG Rheinland-Pfalz in Übereinstimmung sowohl mit § 1 Abs. 2 Satz 1⁴⁰ BJagdG als auch mit § 1 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG steht.

9

Soweit die Beschwerde die Übereinstimmung mit § 1 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG zur Prüfung stellt und geklärt wissen will, ob auch die darin vorgegebenen Kriterien einer Abschussfestsetzung zugrunde zu legen sind, legt sie nicht hinreichend dar, inwiefern dies in Betracht kommen und entscheidungserheblich sein sollte. Gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG bleiben die Vorschriften des Jagdrechts von den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes zum Artenschutz unberührt. Nach rheinland-pfälzischem Jagdrecht ist der Abschuss so zu regeln, dass unter anderem die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gewahrt bleiben (§ 31 Abs. 1 Satz 1 LJG RP). Im Übrigen soll die Abschussregelung auch dazu beitragen, dass ein gesunder Wildbestand in angemessener Zahl erhalten bleibt (§ 31 Abs. 1 Satz 3 LJG RP). Einen weitergehenden Klärungsbedarf lässt die Beschwerde nicht hervortreten.

10

3. Die Beschwerde legt auch nicht dar, inwieweit es in fallübergreifender Weise klärungsfähig sein könnte, ob die Verpflichtung zu einem Mindestabschuss mit der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG vereinbar ist.

...

Was das Eigentumsgrundrecht angeht, zeigt die Beschwerde mit Blick auf die von ihr zitierte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 13. Dezember 2006 - 1 BvR 2084/05 - DVBl. 2007, 248) nicht auf, dass die streitigen Regelungen des Jagdrechts Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 2

⁴⁰ § 1 BJagdG (2) Satz 1: *Die Hege hat zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen; auf Grund anderer Vorschriften bestehende gleichartige Verpflichtungen bleiben unberührt.*

GG darstellen, mit denen die Eigentümerinteressen unverhältnismäßig beeinträchtigt werden könnten, weil der gesetzlich beabsichtigte Ausgleich verfehlt wäre.“

5. Bewertung der Rechtsprechung

Alle zitierten und wiedergegebenen Entscheidungen befassen sich mit § 31 des LJagdG Rheinland-Pfalz. Das liegt daran, dass diese Vorschrift von allen Landesjagdgesetzen der Regelung in Brandenburg durch die dortige neue DVO am ehesten entspricht⁴¹, wobei das Landesrecht in Brandenburg die Reparaturbefugnis des Abs. 8 erkennbar nicht enthält⁴².

Womit sich die Gerichte nicht befasst haben und wegen der detaillierten Einzelheiten der zur Entscheidung gestellten Abschusspläne auch nicht befassen mussten ist die Frage, ob ein Mindestabschussplan ohne jede Höchstbegrenzung eigentlich überhaupt ein „Plan“ im rechtlichen Sinne sein kann. Die Gesetzgeber aller Jagdgesetze gehen erkennbar davon aus, dass ein gesunder und dem Biotop angepasster Wildbestand innerhalb der Grenzen der Land- und Forstwirtschaft nur so gehegt werden kann, dass für alle Altersklassen sowohl des weiblichen wie des männlichen Wildes bestimmte Abschusszahlen ermittelt und festgesetzt werden. Die üblichen Abschusspläne tun genau das.

Aber zum einen: ein Mindestabschussplan ist überhaupt kein „Plan“. Denn der muss eine detaillierte Vorstellung von der Art und Weise vorsehen, in der ein bestimmtes Ziel erreicht werden soll und bestimmte Planungsprämissen enthalten; die übliche Abschussplanung berücksichtigt z. B. den Istbestand, die bisherige Strecke, den vorgesehenen und behördlich anerkannten Zielbestand, das Geschlechterverhältnis, den gesundheitlichen Zustand und den Altersaufbau einer Wildart – **das ist ein Plan**. Die Festlegung, mindestens 5 aber vielleicht auch 10 oder 124 Stück einer Wildart zu erlegen, ohne Rücksicht zunächst auf alle anderen Parameter, ist demgegenüber gerade kein Plan.

Der vom Gesetz vorgesehene Abschussplan ist ein Mindestabschussplan damit erkennbar **nicht!**

Zudem kann ein Jagd ausübungs berechtigter so nicht vernünftig hegen, erst recht nicht auf Gesellschaftsjagden. Und vor allem kann die zuständige Behörde so gut wie nichts mehr kontrollieren, weil ihr die Maßstäbe fehlen, die ein Abschussplan erkennbar

⁴¹ Abs. 8 der Vorschrift bestimmt als zur Abschussplanung gehörende Regelung die Reparatur der Folgen des Mindestabschusses bei einer Gefährdung des Hegeziels: „Ist der günstige Erhaltungszustand einer Wildart, für die eine Jagdzeit (§ 32 Abs. 1 Satz 1) festgelegt ist, nicht gegeben, setzt die zuständige Behörde für diese Wildart einen höchstens zu erfüllenden Abschussplan von Amts wegen fest (Höchstabschussplan).“

⁴² Der Inhalt des Abs. 8 des LJagdG Rh-Pf. lässt sich zwar auch aus dem § 1 des LJagdG Bbg ableiten, aber eben nur als gesetzgeberische Grundlage des Jagdrechts allgemein; ein Gesetzesbefehl, wie ihn wohl Abs. 8 des LJagdG Rh-Pf enthalten soll, existiert in Brandenburg gerade nicht.

setzen muss. Sie muss einfach glauben, dass der Jagdausübungsberechtigte individuell und nicht nachprüfbar dennoch mit seiner ambivalenten Erlegung über den Mindestabschuss hinaus letztlich einen gesunden und artenreichen Wildbestand in Anpasstheit an das Biotop heranhegen will und kann ⁴³.

Wenngleich alle Entscheidungen, unter denen naturgemäß diejenige des Bundesverwaltungsgerichts das meiste Gewicht hat, die zur Beurteilung gestellten Mindestabschusspläne für rechtmäßig halten, geben sie jedoch für die Stützung der Regelung in Brandenburg nichts her.

- a. Wenn und soweit Kläger, wie offenkundig in Trier geschehen, eine Verletzung des Eigentums und damit die Verfassungswidrigkeit rügen, haben die Gerichte und insbesondere das Bundesverwaltungsgericht darüber nicht entschieden. Das Bundesverwaltungsgericht erwähnt kurz, dass zur Verletzung der Eigentumsgarantie des Grundgesetzes nichts hinreichend vorgetragen wurde. Das ist auch, wie die späteren Überlegungen zur Angreifbarkeit des Mindestabschusses belegen werden, verständlich. Denn ein Kläger muss beschwert, also in seinen Rechten verletzt, sein, wenn er verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz nachsucht. Rügt er die Verletzung des Eigentums, so muss er sein Eigentum schlüssig vortragen und belegen. Der Jagdausübungsberechtigte jedenfalls im gemeinschaftlichen Jagdbezirk hat kein Eigentum, das verletzt werden könnte. Der Eigenjagd-Eigentümer hat zwar Eigentum, und dann auch vielleicht – wie oben ausgeführt ist das streitig – eine Hegepflicht, aber diese wäre, wenn man sie bejaht, nicht einklagbar, und außerdem wäre ihre Beeinträchtigung jedenfalls wahrscheinlich kein Eingriff in das Eigentum, auch wenn sich das Jagdrecht aus dem Eigentum ableitet. Denn sein aus dem Jagdrecht fließendes Jagdausübungsrecht wird durch einen Mindestabschussplan nicht verletzt, weil er selbst entscheiden kann, ob er den Plan überschießen will oder nicht. Einem Jagdpächter der Eigenjagd kann er den Abschuss über den Mindestabschussplan hinaus verbieten.
- b. Soweit in den Klagen gerügt wird, der Mindestabschuss sei zu hoch angesetzt, haben zum einen die Gerichte das durch sorgfältige Analyse der Abschussplanung jedenfalls für falsch gehalten, und den jeweiligen Kläger dadurch in seinen Rechten nicht als verletzt angesehen; im Übrigen aber würde das zur Frage der möglichen Verletzung der Hegepflicht materiell-rechtlich nichts aussagen.
- c. Unerheblich für den Gegenstand dieses Gutachtens ist auch die Frage, ob der Abschussplan, wenn der Kläger Mitglied einer Hegegemeinschaft ist, wegen der revierübergreifenden Lebensweise von Rotwild an die Hegegemeinschaft zu richten ist, oder ob sie für das jeweilige Revier zu erstellen ist – Letzteres ist nach diesseitigem Dafürhalten sicherlich richtig.

⁴³ S. dazu das Zitat in Fußn. 11

- d. Ebenso ist für unsere Untersuchung ohne Belang, ob neben einer landesgesetzlichen Abschussregelung ergänzend immer auch das Bundesjagdgesetz heranzuziehen ist. Das hängt allein von der Ausgestaltung des Landesjagdgesetzes ab, welches in aller Regel als jüngere spezielle Regelung dem Bundesjagdrecht soweit vorgeht, wie es reicht. Zur Frage der Hegewidrigkeit von Mindestabschussplänen gibt diese Problematik nichts her.
- e. Letztlich war die Frage, ob die Gestattung eines Abschusses nach Gutdünken über den Mindestabschussplan hinaus rechtmäßig oder rechtswidrig ist, und gegen welche Bestimmung sie dann verstoßen könnte, von allen Gerichten deshalb nicht zu beurteilen und zu entscheiden, weil sie in den Verfahren nicht gestellt wurde, also nicht zum Streitgegenstand der Verfahren gehörte. Auch im Verwaltungsprozess, wie im Zivilprozess, bestimmt sich der Streitgegenstand nach der heute h. M. durch den Klageantrag und den entsprechend zugrunde liegenden Sachverhalt. Es ist jedoch zu beachten, dass die Klageschrift im Verwaltungsprozess nur einen bestimmten Klagevortrag enthalten soll (§ 82 Abs. 1 S.2 VwGO) und nicht, wie im Zivilprozess, einen bestimmten Antrag enthalten muss (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO). Daher ist bei Fehlen eines bestimmten Antrages lediglich auf den zugrunde liegenden Sachverhalt abzustellen.

In allen behandelten Urteilen ging es darum, dass die jeweiligen Kläger weniger erlegen wollten, als sie im Mindestabschussplan gezwungen werden sollten zu erlegen. Es ging also in keinem der Verfahren darum, dass ein derartiger Plan das Überschießen des verpflichtenden Mindestabschusses bis hin zur Ausrottung einer Wildart oder eines Teiles einer Wildart erlaubt und damit möglicherweise gegen die Hegepflicht einerseits und die Grundsätze der deutschen Weidgerechtigkeit andererseits verstößt. Durch diese Möglichkeit des Mindestabschusses wurde keiner der Kläger in seinen Rechten verletzt, weil sie dieses Recht gar nicht in Anspruch nehmen wollten, sondern sogar den Mindestabschussplan für zu hoch hielten.

Wenn aber diese Problematik nicht zum Streitgegenstand gehörte, gab es für die Gerichte nicht nur keine Gelegenheit, sich dazu einzulassen, sondern sie waren nach dem Vortrag der Parteien und dem zu beurteilenden Lebenssachverhalt sogar daran gehindert, sich damit zu befassen.

Mithin kann sich der brandenburgische Gesetz- und Ordnungsgeber jedenfalls auf diese Urteile zur Stützung des brandenburgischen Mindestabschussplans nicht berufen.

D. Der Rechtsweg gegen den Mindestabschussplan

Gegen einen behördlichen Abschussplan kann der einzelne Jagdausübungsberechtigte, den dieser Plan betrifft, das Rechtsmittel des Widerspruchs, und gegen die Widerspruchsentscheidung das Rechtsmittel der Klage zum Verwaltungsgericht einlegen. Gegen die gesetzliche Regelung in der DVO selbst gibt es nur die Normenkontrollklage.

1. Widerspruch und Klage

Wie die zitierten Urteile zeigen, sind alle Kläger dadurch beschwert, dass sie durch den Mindestabschuss gezwungen werden sollten, mehr zu erlegen, als sie beantragt hatten. Dieser Fall ist einfach. Er kann allenfalls dazu führen, dass der Mindestabschussplan geändert wird, indem die Anzahl der zu erlegenden Stücke herabgesetzt wird. Der Kläger ist dadurch, dass er theoretisch auch mehr Stücke schießen könnte, als der Mindestabschussplan vorsieht, nicht beschwert, also nicht in seinen Rechten verletzt. Denn einerseits will er ja weniger schießen, womit der Streitgegenstand nur der höhere Abschuss der Mindestmenge ist. Und andererseits verletzt ihn die Möglichkeit, noch mehr als die Mindestmenge schießen zu dürfen, nicht in seinen Rechten, sondern sie gibt ihm sogar noch weitere Abschusserlaubnisse. Die abstrakte Möglichkeit des Überschießens des Mindestabschussplans gehört also nicht zum Streitgegenstand.

Allerdings könnte nach der hier vertretenen Meinung der Kläger rügen, dass der Mindestabschussplan, unabhängig davon, ob er zu hoch sei und ob er an den falschen Adressaten gerichtet sei, wegen Verstoßes gegen die Hegepflicht und damit gegen den in Brandenburg geltenden § 1 BJagdG und damit auch gegen die Grundsätze der deutschen Weidgerechtigkeit und gegen das Recht des Tierschutzes in Art 20a GG verstoße und deshalb **nichtig** sei. Das müsste jedes Gericht zunächst prüfen, oder vorlegen, bevor es sich mit dem Inhalt des Abschussplans befasst. In den zitierten Verfahren hat dies keiner der Kläger vorgetragen und sich insbesondere nicht auf die deshalb gegebene Nichtigkeit des gesamten Plans berufen.⁴⁴

2. Normenkontrolle

Rechtsnormen, also Gesetze, Verordnungen und Satzungen, können nur im Wege der sogenannten Normenkontrollklage ohne ein veranlassendes einzelnes Gerichtsverfahren gerichtlich überprüft werden, wenn Veranlassung zu der Annahme besteht, dass sie gegen die Verfassung oder gegen höherwertiges Recht verstoßen. Für diese Rechtsüberprüfung gibt es 2 Wege:

⁴⁴ Erkennbar haben sie dies schon im Planfeststellungsverfahren nicht getan; wenn sie die gesamte Nichtigkeit gerügt hätten, hätten sie u. U. bis zur richterlichen Entscheidung überhaupt kein Rotwild schießen dürfen.

a. Konkrete Normenkontrolle

Nur das Bundesverfassungsgericht ist dafür zuständig, über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen zu entscheiden. Hält ein Fachgericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so setzt es das Verfahren aus und holt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein. Das Verfahren wird deswegen auch Richtervorlage genannt. Es ist in Art. 100 Abs. 1 GG⁴⁵ sowie §§ 80 ff.⁴⁶ Bundesverfassungsgerichtsgesetz geregelt. Die Fachgerichte müssen entscheidungserhebliche Bundes- oder Landesgesetze, die sie für verfassungswidrig halten, dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorlegen. Das Bundesverfassungsgericht ist darüber hinaus zuständig, wenn ein Gericht ein Landesgesetz für unvereinbar mit einem Bundesgesetz oder sonstigem Recht hält.

Die Kompetenz zur Kontrolle und Verwerfung nicht-parlamentarischer Rechtsnormen (z.B. von Rechtsverordnungen) liegt – auch ohne Vorlage – bei den Fachgerichten. Das Verfahren beginnt durch die Vorlage eines Fachgerichts, das ein entscheidungserhebliches Gesetz für verfassungswidrig hält. Die Beteiligten des Ausgangsverfahrens sind nicht vorlageberechtigt und können eine Vorlage des Gerichts auch nicht durch einen Antrag erzwingen.

Zur Vorlage berechtigt sind alle Gerichte in Deutschland. Voraussetzung ist stets, dass das vorlegende Gericht von der Verfassungswidrigkeit der betreffenden Norm überzeugt und sie für die Entscheidung erheblich ist. Diese Überzeugung muss das Gericht begründen. Das Gericht legt das Verfahren unmittelbar dem Bundesverfassungsgericht vor, d.h. ohne die Einschaltung höherer Gerichte im Instanzenzug. Das Ausgangsverfahren ist ausgesetzt, bis das Bundesverfassungsgericht entschieden hat⁴⁷.

Da in Brandenburg die Mindestabschussplanung nicht im Landesjagdgesetz, sondern in der Durchführungsverordnung verankert ist, entfällt die konkrete Normenkontrolle durch das Bundesverfassungsgericht; vielmehr haben die brandenburgischen Verwaltungsgerichte bei einer Klage gegen einen Mindestabschussplan die Verfassungsmäßigkeit selbst zu prüfen, wenn der Kläger geltend macht, dass die gesetzliche Ermächtigung zum Erlass eines „oben offenen“ Abschussplans neben allen sachlichen Beanstandungen des Abschussplans selbst verfassungswidrig sei.

⁴⁵ „Hält ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so ist das Verfahren auszusetzen und, wenn es sich um die Verletzung der Verfassung eines Landes handelt, die Entscheidung des für Verfassungsstreitigkeiten zuständigen Gerichtes des Landes, wenn es sich um die Verletzung dieses Grundgesetzes handelt, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen. Dies gilt auch, wenn es sich um die Verletzung dieses Grundgesetzes durch Landesrecht oder um die Unvereinbarkeit eines Landesgesetzes mit einem Bundesgesetz handelt.“

⁴⁶ „(1) Sind die Voraussetzungen des Artikels 100 Abs. 1 des Grundgesetzes gegeben, so holen die Gerichte unmittelbar die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein.“

⁴⁷ https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Wichtige-Verfahrensarten/Konkrete-Normenkontrolle/konkrete-normenkontrolle_node.html

Das kann der Kläger allerdings nicht allein damit begründen, dass der Mindestabschussplan gegen die Hegepflicht verstößt, denn diese hat keinen Verfassungsrang, sondern die DVO verstößt gegen die in § 1 des Landesgesetzes niedergelegten Grundsätze der Hege und damit gleichzeitig gegen § 1 Abs. 3 des übergeordneten Bundesjagdgesetzes. Vielmehr kann in Brandenburg die Rechtswidrigkeit der angegriffenen Norm der DVO jedenfalls auch auf die Tierschutzwidrigkeit gestützt werden. Der Tierschutz hat, wie oben gezeigt, Verfassungsrang.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Rechtslage insoweit in Rheinland-Pfalz, dessen Landesjagdgesetz in den oben zitierten Entscheidungen von Bedeutung war, anders lag. Hätten die Kläger die hier vertretene Auffassung auch dort dem Oberverwaltungsgericht vorgelegt, so hätte dies die Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 31 des Landesjagdgesetzes Rheinland-Pfalz dem Bundesverfassungsgericht vorlegen können.

b. Abstrakte Normenkontrolle

Die abstrakte Normenkontrolle steht einem begrenzten Kreis von Antragstellern offen. Unabhängig von einem konkreten Rechtsstreit und von eigener Betroffenheit des Antragstellers wird die Verfassungsmäßigkeit einer Rechtsnorm unter allen in Frage kommenden Gesichtspunkten überprüft. Das Verfahren ist in Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 und 2a GG⁴⁸ und §§ 76 ff. Bundesverfassungsgerichtsgesetz⁴⁹ geregelt. Der Antrag kann nur von der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder

⁴⁸ (1) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet:

1.

über die Auslegung dieses Grundgesetzes aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Bundesorgans oder anderer Beteiligter, die durch dieses Grundgesetz oder in der Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind;

2.

....

2a.

bei Meinungsverschiedenheiten, ob ein Gesetz den Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 entspricht, auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes;

⁴⁹ (1) Der Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Bundestages gemäß Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes ist nur zulässig, wenn der Antragsteller Bundes- oder Landesrecht

1.

wegen seiner förmlichen oder sachlichen Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz oder dem sonstigen Bundesrecht für nichtig hält oder

2.

für gültig hält, nachdem ein Gericht, eine Verwaltungsbehörde oder ein Organ des Bundes oder eines Landes das Recht als unvereinbar mit dem Grundgesetz oder sonstigem Bundesrecht nicht angewendet hat.

(2) Der Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes gemäß Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2a des Grundgesetzes ist nur zulässig, wenn der Antragsteller ein Bundesgesetz wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 des Grundgesetzes für nichtig hält; der Antrag kann auch darauf gestützt werden, daß der Antragsteller das Bundesgesetz wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen des Artikels 75 Abs. 2 des Grundgesetzes für nichtig hält.

des Bundestages gestellt werden. Bürgerinnen und Bürger sind in dieser Verfahrensart nicht antragsberechtigt. Der Antrag ist nicht fristgebunden. Es kommt auch nicht auf die Verletzung eigener Rechte des Antragstellers an.

Mit der abstrakten Normenkontrolle können sämtliche Normen des Bundes- oder Landesrechts auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz geprüft werden, bei Landesrecht zudem auf die Vereinbarkeit mit sonstigem Bundesrecht. Das Bundesverfassungsgericht prüft dies umfassend und ist nicht auf die Rügen des Antragstellers beschränkt. Meist hält der Antragsteller die Rechtsnorm für verfassungswidrig und beantragt beim Bundesverfassungsgericht, sie für nichtig erklären zu lassen⁵⁰.

In Brandenburg kann eine Normenkontrollklage an das Landesverfassungsgericht gehen, wenn eine Rechtsvorschrift, auch in einer DVO, gegen die brandenburgische Landesverfassung verstößt. Diese sieht in Art 39 vor:

Artikel 39

(Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen)

(1) Der Schutz der Natur, der Umwelt und der gewachsenen Kulturlandschaft als Grundlage gegenwärtigen und künftigen Lebens ist Pflicht des Landes und aller Menschen.

(2) ...

(3) Tier und Pflanze werden als Lebewesen geachtet. Art und artgerechter Lebensraum sind zu erhalten und zu schützen.

Die Zuständigkeit des Verfassungsgerichts regelt das Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg – (VerfGGBbg)⁵¹, dort in § 12:

Das Verfassungsgericht entscheidet

1.,
2. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche und sachliche Vereinbarkeit von Landesrecht mit der Verfassung auf Antrag der Landesregierung oder eines Fünftels der Mitglieder des Landtages (Artikel 113 Nr. 2 der Verfassung),
3.,
4. über Verfassungsbeschwerden (Artikel 113 Nr. 4, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung), soweit nicht in derselben Sache Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben ist oder wird,

⁵⁰ https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Wichtige-Verfahrensarten/Abstrakte-Normenkontrolle/abstrakte-normenkontrolle_node.html

⁵¹ Gesetz über das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg (Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg - VerfGGBbg), In der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1996 (GVBl.I/96, S.343), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 13])

Letztlich besteht die Möglichkeit einer Normenkontrolle durch das Oberverwaltungsgericht nach Maßgabe von § 47 VwGO ⁵².

Die verschiedenen Möglichkeiten der Normenkontrolle sollen im Rahmen dieses Gutachtens nicht weiter untersucht werden. Insbesondere die abstrakte Normenkontrolle ist zum einen kompliziert, und zum anderen ist der Kreis der Antragsteller eng begrenzt. Aktivlegitimation und sämtliche auch formellen Voraussetzungen sind eng und die Rechtsverletzungen sind herauszuarbeiten.

Ergebnis und Lösungsvorschlag

a. Ergebnis der Untersuchung

§ 4 Abs. 4 und 6 der DVO zum Landesjagdgesetz Brandenburg verstößt gegen die in Paragraf 1 Abs. 1 und 2 des Bundesjagdgesetzes und die im Landesjagdgesetz enthaltene Hegepflicht und damit auch gegen die Grundsätze der deutschen Weidgerechtigkeit. Die Vorschrift verstößt darüber hinaus gegen das Tierschutzrecht. Sie ist nichtig und aufzuheben.

Zugleich ergibt sich: Der Slogan „Wald vor Wild“ ist unvertretbar – das Jagdrecht fordert insbesondere durch die Bedeutung der Hegepflicht eindeutig ein aktives Bekenntnis zu „**Wald und Wild**“.

b. Lösungsvorschläge

Die Lösung dieses Rechtsverstößes, der ganz erhebliche Bedeutung hat, kann auf zweierlei Weise sehr einfach geschehen. Zum einen können beide Absätze aus der DVO gestrichen werden. Zum anderen könnte in § 4 der DVO nach der Bestimmung von Mindestabschüssen der nachfolgende Satz eingefügt werden:

⁵² Auszug:

(1) Das Oberverwaltungsgericht entscheidet im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag über die Gültigkeit

1.,

2. von anderen im Rang unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften, sofern das Landesrecht dies bestimmt.

(2) 1Den Antrag kann jede natürliche oder juristische Person, die geltend macht, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden, sowie jede Behörde innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsvorschrift stellen. 2Er ist gegen die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung zu richten, welche die Rechtsvorschrift erlassen hat. 3Das Oberverwaltungsgericht kann dem Land und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Zuständigkeit durch die Rechtsvorschrift berührt wird, Gelegenheit zur Äußerung binnen einer zu bestimmenden Frist geben. 4§ 65 Abs. 1 und 4 und § 66 sind entsprechend anzuwenden.

„Mindestabschüsse können bis zu 20% überschritten werden“⁵³

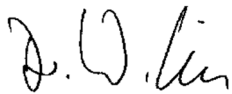
Oder auch:

„Die Vorgaben des Abschussplanes sind als Mindestabschuss zu erfüllen; eine Überschreitung des Abschussplanes um bis zu 30 % ist zulässig“.⁵⁴

Die Mindestabschussvorgaben der DVO zum LJagdG Bbg sind aufzuheben!

* * *

Liebe, den 29.11.2019



.....
Dr. Wolfgang Lipps

Version 05/30.11.19

⁵³ So LJagdG Nordrhein-Westfalen, § 22 Abs. 5

⁵⁴ So LJagdG Schleswig-Holstein, § 17 Abs. 2